



Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der

Vergnügungssteuer der Stadt Grünstadt vom 13.11.2018

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 13 November 2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 Abs.1, 5 Abs. 2 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Grünstadt vom 15. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgeräts mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat:

In den unter § 1 Nr. 5 a) und b) genannten Orten des Einzpielergebnisses; mindestens jedoch:	20 v. H.
a) in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a) Gerät/Monat	60 Euro pro
b) in den unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 b) genannten Orten Gerät/Monat	20 Euro pro

Ein negatives Einzpielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 anzusetzen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Grünstadt, 13. November 2018

Klaus Wagner
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der o.g. Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.